

Vor Errichtung der Gebäude bitte mit dem Architekten und dem Fachinstallateur klären und in der Versorgungsanfrage angeben bzw. beifügen:

- ✓ Die Zahl der Wohneinheiten (WE) im Endausbau.
- ✓ Den gleichzeitigen Leistungsbedarf (vom Netzbetreiber vorzuhaltende Leistung) ermitteln.
- ✓ Einen amtlichen Lageplan (max. M 1:500), aus dem die Straßenführung, die Lage des zu versorgenden Gebäudes und die Trasse für den bzw. die Netzanschlüsse ersichtlich sind.
- ✓ Einen Grundrissplan, aus dem die Lage und Abmessungen des Netzanschlussraums ersichtlich sind.
- ✓ Es sind gas- und wasserdichte Gebäudedurchdringungen gemäß **VDE-AR-N 4223**, **DVGW GW 390** und **DIN 18012** in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- ✓ Bei zu versorgenden **Gebäuden ohne Keller** ist die gas- und wasserdichte, regelwerkskonforme Gebäudedurchdringung (hier: Bodendurchführung) inkl. angeschlossener Schutzrohre in Abstimmung mit der Bonn-Netz GmbH durch den Anschlussnehmer zu beschaffen und gemäß den Herstellerangaben so zu errichten bzw. einzubauen, dass diese mit der Bodenplatte vergossen werden kann.

Es dürfen nur zugelassene Materialien nach Regelwerk verwendet werden. KG-Rohre oder andere als Gebäudedurchdringung, -einführung oder Schutzrohr verwendete Materialien sind nicht zulässig!

Liegen der Bonn-Netz GmbH alle Informationen als Versorgungsanfrage und Anlagen vor, erhalten Sie ein Angebot.

Vor Herstellung des bzw. der Netzanschlüsse

- ✓ Der Netzanschlussraum muss fertiggestellt und verschließbar sein.
- ✓ Die abgestimmte Trasse für den bzw. die Netzanschlüsse muss frei zugänglich sein.
- ✓ Vereinbarte Eigenleistungen müssen termingerecht fertiggestellt sein.

Nach Fertigstellung des bzw. der Netzanschlüsse

- ✓ Ihr Fachinstallateur informiert die Bonn-Netz GmbH über die Fertigstellung Ihrer Kundenanlage und organisiert die Inbetriebsetzung (Antragstellung und ggf. Montage der Messeinrichtung).
- ✓ Melden Sie sich rechtzeitig bei einem Energielieferanten Ihrer Wahl an, um Energie entnehmen zu können.
- ✓ Sofern der Bonn-Netz GmbH vor Beginn der Nutzung des bzw. der Netzanschlüsse keine gültige Anmeldung eines Strom- bzw. Gaslieferanten vorliegt, erfolgt die Versorgung durch den zuständigen Grundversorger.